
Jahresbericht

31. Dezember 2023

Amundi BKK Rent

OGAW-Sondervermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch

Inhalt

Amundi BKK Rent im Überblick	2
Jahresbericht zum 31. Dezember 2023 Amundi BKK Rent	4
Tätigkeitsbericht	4
Vermögensübersicht	6
Vermögensaufstellung	7
Anhang gem. §7 Nr. 9 KARBV	13
Zusätzliche Informationen	16
Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	17
Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften	19
Verwaltung und Vertrieb	27

Amundi BKK Rent im Überblick

Allein verbindliche Grundlage des Kaufs sind der aktuelle Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen sowie das Basisinformationsblatt, welche Sie bei Amundi Deutschland GmbH, den Geschäftsstellen der UniCredit Bank AG und weiteren Vertriebs- und Zahlstellen erhalten.

Fonds und Anteilepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise unserer Fonds werden börsentäglich berechnet und veröffentlicht. Die aktuellen Anteilepreise erhalten Sie bei der Verwahrstelle und der Vertriebsstelle des Fonds. Diese können Sie der Seite 27 entnehmen.

Weitere Angaben zu unseren Fonds sowie zu eventuellen Änderungen der Vertragsbedingungen finden Sie unter:
www.amundi.de

Die Veröffentlichung der Kurse finden Sie unter:
www.amundi.de

Ziele und Anlagepolitik

Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie. Der Fonds berücksichtigt die Vorschriften des §83 SGB IV zur Anlegung der Rücklage von Sozialversicherungsträgern.

Ziel des Fondsmanagements ist ein kontinuierlicher Wertzuwachs und die Erwirtschaftung möglichst hoher regelmäßiger Ausschüttungen unter Beachtung der wirtschaftlichen, politischen und geografischen Chancen und Risiken.

Der Fonds ist gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung eingestuft.

Bei Fonds mit einer Einstufung nach Artikel 6 der Offenlegungsverordnung berücksichtigt die Gesellschaft eine Auswahl der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („Principal Adverse Impacts“ = PAI) im Rahmen ihrer normativen Ausschlusspolitik. Für diesen Fonds wird nur der Indikator Nummer 14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“ des Anhangs 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 berücksichtigt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Um dies zu erreichen, werden nur bestimmte verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Ausstellern aus der Europäischen Union, den Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben. Die von der Gesellschaft für den Fonds erworbenen Vermögensgegenstände müssen auf Euro, Schweizer Franken oder eine Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten. Sofern Vermögensgegenstände nicht auf Euro lauten, ist deren Erwerb nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig. In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bestimmter Aussteller darf die Gesellschaft mehr als 35% des Fondswertes anlegen. Der Fonds kann Derivategeschäfte nur zur Absicherung einsetzen. Daneben kann der Fonds gemäß den „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“ anlegen.

Der Fonds integriert Nachhaltigkeitskriterien in seinen Anlageprozess, wie im Kapitel „Grundlagen“, Abschnitt „Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor“, Unterabschnitt „Amundi – Grundsätze für nachhaltiges Investieren“ des Verkaufsprospekts ausführlicher dargestellt.

Der Fonds bildet keinen Wertpapierindex ab. Die Gesellschaft orientiert sich für den Fonds zu 70% am JPM EMU 1-10¹ und zu 30% am iBoxx EUR Collateralized 1-10¹ als Vergleichsmaßstab. Der Vergleichsmaßstab wird nicht abgebildet. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung von Analysen und Bewertungen von Ausstellern von Wertpapieren sowie volkswirtschaftlichen und politischen Entwicklungen. Es zielt darauf ab, die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabes zu übertreffen. Die Zusammensetzung des Fonds sowie seine Wertentwicklung können wesentlich bis vollständig und langfristig – positiv oder negativ – vom Vergleichsmaßstab abweichen.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

¹ Der Fonds, auf den hierin Bezug genommen wird, wird weder vom jeweiligen Indexanbieter gesponsert, gebilligt oder gefördert, noch übernimmt der jeweilige Indexanbieter eine Haftung in Bezug auf diesen Fonds oder den Index, auf den dieser Fonds referenziert. Der Index ist das ausschließliche Eigentum des jeweiligen Indexanbieters und darf ohne Zustimmung von diesem weder reproduziert noch extrahiert und für andere Zwecke verwendet werden. Der Index wird ohne jegliche Gewährleistung durch den jeweiligen Indexanbieter zur Verfügung gestellt.

Aktuelle Branchenaufteilung

Pfandbriefe	41,65%
(Quasi-)Staatsanleihen	35,82%
Unternehmensanleihen	17,55%
Bankguthaben und Sonstiges	4,98%

Quelle: Eigene Berechnung

Aktuelle Länderaufteilung

Deutschland	30,26%
Spanien	14,00%
Italien	11,22%
Niederlande	9,85%
Frankreich	8,32%
Sonstige Länder	21,37%
Bankguthaben und Sonstiges	4,98%

Quelle: Eigene Berechnung

Wertentwicklung verschiedener Zeiträume (in Währung)

Lfd. Jahr	+6,00%
6 Monate	+4,08%
1 Jahr	+6,00%
3 Jahre	-9,10%
5 Jahre	-2,82%
Seit Auflage	+507,05%
Durchschnittliche Wertentwicklung p.a.	+4,43%

Quelle: Eigene Berechnung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Stand: 29.12.2023

Fondsdaten

ISIN	DE0008472895
Wertpapierkennnummer	847289
Mindestanlagesumme	keine
Fondstyp	Rentenfonds
Fondswährung	EUR
Fondauflage	04.06.1982
Ertragsverwendung	ausschüttend, jährlich zum 15.02.
Ausgabeaufschlag	0,00%
Verwaltungsvergütung p.a.	bis zu 0,30%; derzeit für das Fondsvolumen: ≤ 25 Mio. EUR 0,30%; > 25 Mio. EUR ≤ 50 Mio. EUR 0,20%; > 50 Mio. EUR 0,15%
Verwahrstellenvergütung p.a.	bis zu 0,20%; derzeit 0,03%
Gesamtkostenquote p.a. ²	0,37%
Stückelung	Globalurkunde
Orderannahmeschluss	12:00 Uhr
Einstufung nach Offenlegungsverordnung	gemäß Artikel 6

² Berechnung nach §166 Absatz 5 KAGB, d.h. ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten, für das Geschäftsjahr des Fonds, das im Dezember 2023 endete. Eine gegebenenfalls aktuellere Gesamtkostenquote können Sie dem „Basisinformationsblatt“ unter „Welche Kosten entstehen?/Zusammensetzung der Kosten/Verwaltungsgebühren und andere Verwaltungs- oder Betriebskosten“ entnehmen.

Jahresbericht zum 31. Dezember 2023 Amundi BKK Rent

Tätigkeitsbericht

Das von der Amundi Deutschland GmbH, München, verwaltete Sondervermögen Amundi BKK Rent ist ein „OGAW-Sondervermögen“ im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Das Fondsmanagement erfolgt ebenfalls durch die Amundi Deutschland GmbH.

Anlageziel und -strategie im Berichtszeitraum

Für das Sondervermögen werden nur verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Ausstellern aus der Europäischen Union, den Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben.

Die von der Gesellschaft für das Sondervermögen erworbenen Vermögensgegenstände müssen auf Euro, Schweizer Franken oder eine Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten. Sofern Vermögensgegenstände nicht auf Euro lauten, ist deren Erwerb nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft während der Laufzeit zulässig. Das Sondervermögen strebt als Anlageziele kontinuierlichen Wertzuwachs und die Erwirtschaftung möglichst hoher regelmäßiger Ausschüttungen unter Beachtung der wirtschaftlichen, politischen und geografischen Chancen und Risiken an.

Aufgrund der Markterwartung zur Notenbankpolitik, welche höhere Leitzinsen für einen längeren Zeitraum einpreist, setzte sich der Trend steigender Zinsen in 2023 zunächst fort und die Rendite der 10-jährigen Bundesanleihen erreichte mit knapp 2,96% ein Niveau, welches seit zwölf Jahren nicht erreicht wurde. Auch die 10-jährige US-Treasury berührte die Renditemarke von 5% im Oktober, bevor die Zinsen dann bis Jahresende wieder auf 3,8% in den USA bzw. 2% in Deutschland gesunken sind. Getrieben durch die anhaltenden Zinssorgen

erlebten die Aktien in dieser Zeit eine volatile Phase, obwohl das BIP im dritten Quartal dank starker Konsum- und Fiskalausgaben mit +4,9% (annualisiert) positiv überraschte. In der Eurozone schrumpfte das BIP im dritten Quartal um -0,1% und lag damit unter den Erwartungen. Das Wachstum in den vergangenen zwölf Monaten betrug magere +0,1%, aufgrund der gestiegenen Zinsen, des dämpfenden Effekts der hohen Inflation auf das Konsumverhalten sowie niedrigerer Exporte. Seit Oktober haben positive Inflationsüberraschungen die Hoffnungen genährt, dass der Zinsgipfel aber bereits erreicht ist. Allerdings ist mit schnellen Zinssenkungen auch nicht zu rechnen, da sich die Inflationsraten in den USA mit 3,4% (3,9% Kernrate) per Dezember und der Eurozone mit 2,8% (3,3% Kernrate) für Dezember noch immer weit über der jeweils angestrebten Inflation von 2% befinden.

Struktur des Portfolios im Hinblick auf die Anlageziele sowie wesentliche Veränderungen während des Berichtszeitraumes

Die Übersicht über die Anlagegeschäfte des Fonds im Berichtszeitraum ist der Vermögensaufstellung sowie aus der Übersicht über die im Berichtszeitraum abgeschlossenen Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen, zu entnehmen. Die Übersicht über das Portfolio des Fonds zum Stichtag ergibt sich ebenfalls aus der Vermögensaufstellung.

Das Portfolio setzt sich zum Ende des Geschäftsjahres zu 95,02% aus Anleihen zusammen: davon 41,65% Pfandbriefe, 35,82% Schuldverschreibungen und 17,55% Unternehmensanleihen. Die weiteren Positionen umfassen Derivate, Bankguthaben und sonstige Vermögensgegenstände. Im Vergleich zum Vorjahr wurde der Anteil der Unternehmensanleihen und Pfandbriefe erhöht, der Anteil der Schuldverschreibungen wurde reduziert.

Anlageergebnis

Der Fonds erzielte 2023 eine Performance von 6,00%. Die Performance der Benchmark betrug 5,66%.

Das Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften beläuft sich auf -1.021.796,02 EUR. Die größten Positionen sind Verluste aus Derivaten.

Wesentliche Risiken und Ereignisse im Berichtszeitraum

Währungsrisiko:

Ein Währungsrisiko bestand nicht, da das Sondervermögen im Berichtszeitraum ausschließlich in auf Euro lautende Wertpapiere investiert war.

Marktpreisrisiko:

Das Marktpreisrisiko des Fonds entsprach im Berichtszeitraum mit einer Volatilität von 3,95% dem Marktpreisrisiko der Benchmark (4,45%). Das Marktpreisrisiko ist damit als niedrig einzustufen.

Zinsänderungsrisiko:

Die durchschnittliche Duration (Renten inklusive Kasse und Futures) lag am Geschäftsjahresende bei ca. 4,4 Jahren. Damit ist das Zinsänderungsrisiko als mittel einzustufen.

Adressenausfallsrisiko:

Im Fonds waren ca. 80,90% der investierten Anleihen mit einem Rating von „AAA“/„AA“/„A“ versehen und ca. 14,50% der Anleihen waren aus dem „BBB“-Segment. Aufgrund der Ratingstruktur ist das Adressenausfallsrisiko insgesamt als mittel einzustufen.

Liquiditätsrisiko:

Das Liquiditätsrisiko ist bei den bestehenden Positionen als mittel einzustufen. Im Berichtszeitraum war die Veräußerbarkeit der Papiere zu jedem Zeitpunkt gegeben. Nur in schwierigen Marktphasen können einige Papiere (insbesondere Covered Bonds) etwas weniger liquide sein.

Operationelles Risiko:

Die Gesellschaft identifiziert im Rahmen ihres Operational-Risk-Managements regelmäßig Risiken bzw. Problemfelder bei den wesentlichen Geschäftsprozessen. Erkannte Schwachstellen werden dabei eskaliert und anschließend behoben. Wesentliche Geschäftstätigkeiten, welche an externe Unternehmen übertragen wurden, überwacht die Gesellschaft laufend im Rahmen ihres Outsourcing-Controllings. Treten trotzdem Ereignisse aus operationellen Risiken auf, so werden diese unverzüglich erfasst, analysiert und entsprechende Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung eingeleitet. Bei Ereignissen, die das Sondervermögen betreffen, erfolgt grundsätzlich ein Ausgleich der entstandenen Verluste durch die Gesellschaft.

Wesentliche Änderungen und sonstige wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum

Es gab keine wesentlichen Änderungen und sonstige wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum.

Vermögensübersicht

Vermögensübersicht

		Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
I. Vermögensgegenstände		34.257.708,62	100,18
1. Anleihen		32.494.655,08	95,02
– Pfandbriefe	EUR	14.242.915,28	41,65
– Schuldverschreibungen, die von öffentlichen Institutionen emittiert oder gesichert werden	EUR	12.250.304,65	35,82
– Unternehmensanleihen	EUR	6.001.435,15	17,55
2. Derivate		42.280,00	0,12
– Futures (Verkauf)	EUR	42.280,00	0,12
3. Bankguthaben		1.228.484,64	3,59
– Bankguthaben in EUR	EUR	1.228.484,64	3,59
4. Sonstige Vermögensgegenstände		492.288,90	1,44
II. Verbindlichkeiten		-60.560,45	-0,18
1. Sonstige Verbindlichkeiten		-60.560,45	-0,18
III. Fondsvermögen	EUR	34.197.148,17	100,00¹

¹ Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Vermögensaufstellung

Vermögensaufstellung zum 31.12.2023

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.12.2023	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
Börsengehandelte Wertpapiere						EUR	27.659.429,08	80,88
Verzinsliche Wertpapiere						EUR	27.659.429,08	80,88
XS2348030268	0,000% Novo Nordisk Finance Netherlands MTN 04.06.24	EUR	100	0	0 %	98,4075	98.407,50	0,29
DE000NWBOAH9	0,000% NRW.Bank MTN 15.10.29	EUR	500	0	0 %	86,6435	433.217,50	1,27
XS2300208928	0,000% Snam MTN 15.08.25	EUR	200	0	0 %	94,9475	189.895,00	0,56
BE6324720299	0,010% Belfius Bank MTN 15.10.25	EUR	200	0	0 %	94,1875	188.375,00	0,55
DE000A14J0L1	0,010% NATIXIS Pfandbriefbank HPF 20.11.24	EUR	500	0	0 %	96,8930	484.465,00	1,42
FR0013460417	0,125% Arkéa Public Sector PF 15.01.30	EUR	800	0	0 %	85,6370	685.096,00	2,00
XS1499574991	0,125% Stadshypotek PF 05.10.26	EUR	254	0	0 %	93,0045	236.231,43	0,69
DE000SHFM709	0,200% Schleswig-Holstein LSA 15.08.2039	EUR	1.770	0	0 %	66,9595	1.185.183,15	3,47
XS1999728394	0,250% Hypo Vorarlberg Bank HPF 21.05.27	EUR	1.000	0	1.000 %	91,7975	917.975,00	2,68
XS1482554075	0,250% Sparebank 1 Boligkreditt PF 30.08.26	EUR	500	0	0 %	93,4390	467.195,00	1,37
BE6324012978	0,375% Belfius Bank Nts. 02.09.25	EUR	300	0	0 %	94,7945	284.383,50	0,83
XS2177122541	0,375% Deutsche Post MTN 20.05.26	EUR	150	0	0 %	94,1480	141.222,00	0,41
XS2125426796	0,375% DSV Panalpina Nts. 26.02.27	EUR	100	0	0 %	92,2025	92.202,50	0,27
XS2182054887	0,375% Siemens Financieringsmaatschappij MTN 05.06.26	EUR	100	0	0 %	94,4410	94.441,00	0,28
DE000A2YNXD3	0,400% Bremen LSA 20.08.49	EUR	1.000	0	0 %	53,3640	533.640,00	1,56
XS2262065233	0,500% TenneT Holding MTN 30.11.40	EUR	500	0	0 %	84,3625	421.812,50	1,23
DE000A289NX4	0,625% Evonik Finance MTN 18.09.25	EUR	200	0	0 %	95,6020	191.204,00	0,56
XS1485532896	0,625% Koninklijke KPN MTN 09.04.25	EUR	300	0	0 %	96,5325	289.597,50	0,85
FR0013230703	0,750% Caisse Francaise de Financement Local PF 11.01.27	EUR	100	0	0 %	94,2560	94.256,00	0,28
XS2441244535	0,750% Novo Nordisk Finance Netherlands Nts. 31.03.25	EUR	200	0	0 %	97,0085	194.017,00	0,57
XS1690669574	0,750% PKO Bank Hipotecny PF 27.08.24	EUR	1.000	0	0 %	97,9900	979.900,00	2,87
XS1344751968	0,875% ABN AMRO Bank PF 14.01.26	EUR	500	0	0 %	96,1565	480.782,50	1,41
IT0005277451	0,875% Banco Desio Della Brianza PF 12.09.24	EUR	300	0	0 %	97,9555	293.866,50	0,86
ES0415306069	0,875% Caja Rural de Navarra PF 08.05.25	EUR	1.000	0	0 %	96,7865	967.865,00	2,83
XS1685798370	0,875% Koninklijke Ahold Delhaize Nts. 19.09.24	EUR	200	0	0 %	98,0315	196.063,00	0,57
XS1955187775	0,900% Siemens Financieringsmaatschappij MTN 28.02.28	EUR	180	0	0 %	93,6340	168.541,20	0,49
ES0413860596	1,000% Banco de Sabadell PF 26.04.27	EUR	800	0	0 %	94,1595	753.276,00	2,20
ES0413307093	1,000% Bankia CEH 25.09.25	EUR	700	0	0 %	96,3215	674.250,50	1,97
DE000CZ40NS9	1,000% Commerzbank MTN 04.03.26	EUR	280	0	0 %	95,6275	267.757,00	0,78
XS1132790442	1,000% Nordea Mortgage Bank PF 05.11.24	EUR	500	0	0 %	97,9560	489.780,00	1,43
XS1548458014	1,125% ABN AMRO Bank MTN 12.01.32	EUR	500	0	0 %	88,6250	443.125,00	1,30
XS2018637327	1,125% HeidelbergCement Finance MTN 01.12.27	EUR	400	0	0 %	94,6235	378.494,00	1,11
FR0013218393	1,125% Icade OBL 17.11.25	EUR	300	0	0 %	95,2795	285.838,50	0,84
IT0005283491	1,125% Unione di Banche Italiane PF 04.10.27	EUR	1.000	0	0 %	93,7545	937.545,00	2,74
ES0440609339	1,250% Caixabank CEH 11.01.27	EUR	700	0	100 %	95,1755	666.228,50	1,95
DE000A13SWG1	1,250% Deutsche Pfandbriefbank MTN 20.04.35	EUR	1.000	0	0 %	82,9745	829.745,00	2,43
FR0014009062	1,250% Frankreich OAT 25.05.38	EUR	500	500	0 %	81,3865	406.932,50	1,19
DE000NRW0J8	1,250% Nordrhein-Westfalen LSA 12.05.36	EUR	1.500	0	0 %	84,5405	1.268.107,50	3,71
FR0013422011	1,375% BNP Paribas MTN 28.05.29	EUR	300	300	0 %	90,0820	270.246,00	0,79
FR0013535150	1,375% Icade Nts. 17.09.30	EUR	100	0	0 %	82,5500	82.550,00	0,24

Vermögensaufstellung zum 31.12.2023

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.12.2023	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
ES0413900392	1,500% Banco Santander CEH 25.01.26	EUR	300	0	0 %	96,9860	290.958,00	0,85
DE000A194DE7	1,500% Daimler International Finance MTN 09.02.27	EUR	200	200	0 %	96,1865	192.373,00	0,56
IE00BH3SQB22	1,500% Ireland Bds. 15.05.50	EUR	200	500	800 %	75,2965	150.593,00	0,44
IT0005246415	1,625% Credit Agricole Italia 21.03.29	EUR	1.000	0	0 %	93,6740	936.740,00	2,74
XS1963849440	1,625% Danske Bank MTN 15.03.24	EUR	100	0	0 %	99,5285	99.528,50	0,29
XS1956037664	1,625% Fortum MTN 27.02.26	EUR	370	0	0 %	96,4425	356.837,25	1,04
SI0002103677	1,750% Slowenien Bds. 03.11.40	EUR	2.000	0	200 %	81,3990	1.627.980,00	4,76
ES0000012K46	1,900% Spanien Bds. 31.10.52	EUR	500	500	0 %	69,2325	346.162,50	1,01
ES00000127A2	1,950% Spanien OBL 30.07.30	EUR	300	200	700 %	95,6870	287.061,00	0,84
XS1128224703	2,125% Airbus SE MTN 29.10.29	EUR	300	0	0 %	96,3320	288.996,00	0,85
DE000NRW2152	2,375% Nordrhein-Westfalen LSA 13.05.33	EUR	1.500	0	0 %	98,5925	1.478.887,50	4,32
XS0944835734	2,750% Autobahnen-Schnellstr.-Fin. MTN 20.06.33	EUR	500	0	0 %	100,7270	503.635,00	1,47
ES00000128C6	2,900% Spanien OBL 31.10.46	EUR	500	0	0 %	90,5035	452.517,50	1,32
DE000A3MQYR7	3,000% Berlin LSA 04.05.28	EUR	300	300	0 %	102,3350	307.005,00	0,90
FR0011580588	3,000% Caisse Francaise de Financement Loc. MTOF 02.10.28	EUR	300	0	0 %	101,0585	303.175,50	0,89
DE000A3MQU11	3,000% DZ HYP MTN 29.10.27	EUR	90	90	0 %	101,3715	91.234,35	0,27
FR001400FTH3	3,000% Frankreich OAT 25.05.54	EUR	200	200	0 %	98,1895	196.379,00	0,57
IT0005273013	3,450% Italien B.T.P. 01.03.48	EUR	200	0	600 %	89,6030	179.206,00	0,52
FR0014001JU1	3,500% Schneider Electric MTN 12.06.2033	EUR	100	100	0 %	104,0090	104.009,00	0,30
XS2726335099	3,586% Roche Finance Europe MTN 04.12.36	EUR	150	150	0 %	106,0685	159.102,75	0,47
XS2599730822	3,875% Heineken MTN 23.09.30	EUR	130	130	0 %	104,8615	136.319,95	0,40
PTOTEBOE0020	4,100% Portugal Obr. 15.02.45	EUR	200	0	300 %	113,7030	227.406,00	0,66
XS2715918020	4,500% Danske Bank MTN 09.11.28v	EUR	100	100	0 %	103,2880	103.288,00	0,30
FR001400KY69	4,875% RCI Banque MTN 02.10.29	EUR	300	300	0 %	105,3045	315.913,50	0,92
IT0003535157	5,000% Italien B.T.P. 01.08.34	EUR	100	300	1.700 %	111,4820	111.482,00	0,33
ES0000011868	6,000% Spanien Bos. 31.01.29	EUR	300	0	200 %	116,3095	348.928,50	1,02
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere						EUR	3.918.277,00	11,46
Verzinsliche Wertpapiere						EUR	3.918.277,00	11,46
IT0005454241	0,000% Italien TBI 01.08.26	EUR	500	600	800 %	93,1895	465.947,50	1,36
XS2193666042	0,375% Deutsche Bahn Finance MTN 23.06.29	EUR	100	0	0 %	88,8640	88.864,00	0,26
DE000C240MN2	0,625% Commerzbank HPF 13.03.25	EUR	1.000	0	0 %	96,9155	969.155,00	2,83
XS2193666125	0,875% Deutsche Bahn Finance MTN 23.06.39	EUR	300	0	0 %	72,2790	216.837,00	0,63
DE000A2BPJ60	1,375% DZ HYP PF 22.03.37	EUR	1.500	0	0 %	83,3380	1.250.070,00	3,66
XS2634593938	3,375% Linde Nts. 12.06.29	EUR	200	200	0 %	102,8535	205.707,00	0,60
IT0005534141	4,500% Italien B.T.P. 01.10.53	EUR	700	700	0 %	103,0995	721.696,50	2,11
Neuemissionen						EUR	916.949,00	2,68
Zulassung zum Börsenhandel vorgesehen						EUR	916.949,00	2,68
Verzinsliche Wertpapiere						EUR	916.949,00	2,68
DE000A3E5SL5	2,500% Brandenburg LSA 25.01.29	EUR	400	400	0 %	100,2835	401.134,00	1,17
FR001400F7C9	2,875% Agence Française Développement MTN 21.01.30	EUR	100	100	0 %	101,0230	101.023,00	0,30
DE000A161RT4	3,250% Bayerische Landesbodenkreditanstalt IHS 15.03.35	EUR	200	200	0 %	105,2395	210.479,00	0,62
XS2637963146	3,875% ABN AMRO Bank MTN 21.12.26	EUR	200	200	0 %	102,1565	204.313,00	0,60
Summe Wertpapiervermögen²						EUR	32.494.655,08	95,02

Vermögensaufstellung zum 31.12.2023

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.12.2023	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
Derivate (Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen.)						EUR	42.280,00	0,12
Zins-Derivate						EUR	42.280,00	0,12
Forderungen/Verbindlichkeiten						EUR	42.280,00	0,12
Zinsterminkontrakte						EUR	42.280,00	0,12
4,000% Euro Buxl Future 03/24	EDT	EUR	-2.000.000				46.660,00	0,14
6,000% Euro Bobl Future 03/24	EDT	EUR	-2.400.000				210,00	0,00
6,000% Euro Schatz Future 03/24	EDT	EUR	-100.000				-740,00	0,00
6,000% Euro-BTP Future 03/24	EDT	EUR	-1.000.000				-3.850,00	-0,01
Bankguthaben						EUR	1.228.484,64	3,59
EUR-Guthaben bei:						EUR	1.228.484,64	3,59
CACEIS Bank S.A. [Germany Branch] (Verwahrstelle)		EUR	1.228.484,64		%	100,0000	1.228.484,64	3,59
Sonstige Vermögensgegenstände						EUR	492.288,90	1,44
Forderungen aus Anteilscheingeschäften						EUR	42.515,55	0,12
		EUR	42.515,55				42.515,55	0,12
Zinsansprüche						EUR	249.690,15	0,73
		EUR	249.690,15				249.690,15	0,73
Einschüsse (Initial Margins)						EUR	200.083,20	0,59
		EUR	200.083,20				200.083,20	0,59
Sonstige Verbindlichkeiten						EUR	-60.560,45	-0,18
Kostenabgrenzung						EUR	-18.280,45	-0,05
		EUR	-18.280,45				-18.280,45	-0,05
Variation Margin						EUR	-42.280,00	-0,12
		EUR	-42.280,00				-42.280,00	-0,12
Fondsvermögen						EUR	34.197.148,17	100,00 ³
Anteilwert Amundi BKK Rent						EUR	61,19	
Umlaufende Anteile Amundi BKK Rent						STK	558.850,00	

² Die Wertpapiere und Schuldscheindarlehen des Sondervermögens sind teilweise durch Geschäfte mit Finanzinstrumenten abgesichert.

³ Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Marktschlüssel

a) Terminbörse

EDT EUREX

Während des Berichtszeitraums abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:**– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):**

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Börsengehandelte Wertpapiere				
Verzinsliche Wertpapiere				
XS1578113125	0,375% Länsförsäkringar Hypotek PF 14.03.24	EUR	0	214
XS1677902162	0,500% Carlsberg Breweries MTN 06.09.23	EUR	0	300
XS1382792197	0,625% Deutsche Telekom Internat. Finance MTN 03.04.23	EUR	0	200
BE0002266352	0,750% KBC Groep MTN 18.10.23	EUR	0	100
DE000A2TSTR0	0,875% KfW MTN 04.07.39	EUR	0	300
IT0005466013	0,950% Italien, Republik Nts. 01.06.32	EUR	200	700
IT0005383309	1,350% Italien B.T.P. 01.04.30	EUR	0	1.000
FR0013154028	1,750% Frankreich OAT 25.05.66	EUR	0	100
ES0000012769	2,150% Spanien OBL 31.10.25	EUR	500	500
IT0005557084	3,600% Italien, Republik Nts. 29.09.25	EUR	500	500
IT0005518128	4,400% Italien TBI 01.05.33	EUR	250	250
DE0001135226	4,750% BRD Anl. 04.07.34	EUR	0	200
ES0000012162	4,800% Spanien Bos. 31.01.24	EUR	400	400
XS1880928459	% Swedbank MTN 18.09.28V	EUR	0	140

Derivate**(In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)**

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Volumen in 1.000
Terminkontrakte				
Zinsterminkontrakte				
Verkaufte Kontrakte				
(Basiswerte:	EUR			94.664
Euro Bobl Future				
Euro Bund Future				
Euro Buxl Future				
Euro Schatz Future				
Euro-BTP Future				
Short Euro BTP Future)				

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich)**Amundi BKK Rent**

für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

	EUR
I. Erträge	
1. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	132.048,62
2. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	400.176,12
3. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	23.600,83
4. Sonstige Erträge	152,81
Summe der Erträge	555.978,38
II. Aufwendungen	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-515,78
2. Verwaltungsvergütung	-88.978,59
3. Verwahrstellenvergütung	-11.812,33
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-16.062,50
5. Sonstige Aufwendungen	-5.273,45
Summe der Aufwendungen	-122.642,65
III. Ordentlicher Nettoertrag	433.335,73
IV. Veräußerungsgeschäfte	
1. Realisierte Gewinne	1.298.341,10
2. Realisierte Verluste	-2.320.137,12
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	-1.021.796,02
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-588.460,29
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	-443.620,47
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	3.111.032,14
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	2.667.411,67
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	2.078.951,38

Entwicklung des Sondervermögens**Amundi BKK Rent**

	EUR	EUR
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		36.524.809,38
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-376.079,46
2. Zwischenausschüttungen/Steuerabschlag für das laufende Jahr		-256.752,22
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		-3.791.848,77
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	292.602,71	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-4.084.451,48	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		18.067,86
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		2.078.951,38
davon nicht realisierte Gewinne	-443.620,47	
davon nicht realisierte Verluste	3.111.032,14	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		34.197.148,17

Verwendung der Erträge des Sondervermögens Amundi BKK Rent

	insgesamt EUR	je Anteil EUR
Berechnung der Ausschüttung (insgesamt und je Anteil)		
I. Für die Ausschüttung verfügbar	4.336.602,46	7,76
1. Vortrag aus dem Vorjahr	4.925.062,75	8,81
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-588.460,29	-1,05
II. Nicht für die Ausschüttung verwendet	3.901.018,24	6,98
1. Vortrag auf neue Rechnung	3.901.018,24	6,98
III. Gesamtausschüttung	435.584,22	0,78
1. Zwischenausschüttung	256.752,22	0,46
a) Barausschüttung	256.752,22	0,46
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,00
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,00
2. Endausschüttung	178.832,00	0,32
a) Barausschüttung	178.832,00	0,32
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,00
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,00

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre Amundi BKK Rent

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2023	34.197.148,17	61,19
2022	36.524.809,38	58,75
2021	44.166.119,95	66,74
2020	48.372.159,78	69,67

Anhang gem. §7 Nr. 9 KARBV

Angaben nach der Derivateverordnung

Das durch Derivate erzielte zugrundeliegende Exposure	EUR	5.257.064,17
Die Vertragspartner der Derivate-Geschäfte		
BNP Paribas S.A.		
CACEIS Bank S.A.		
Goldman Sachs Bank Europe SE		
HSBC Bank PLC		
Société Générale S.A. (SG MARK)		
UBS Europe SE		
UniCredit Bank AG		
Gesamtbetrag der i.Z.m. Derivaten von Dritten gewährten Sicherheiten	EUR	0,00

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens ermittelt.

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§37 Abs. 5 DerivateV)

JPM EMU (1-10 Y)	70,00%
IBOXX EURO COLLATERALIZED (1-10 Y)	30,00%

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko gem. §37 Abs. 4 DerivateV

kleinster potenzieller Risikobetrag	1,89%
größter potenzieller Risikobetrag	3,16%
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag	2,67%

Risikomodell (§10 DerivateV)

Value-at-Risk nach historischer Simulation

Parameter (§11 DerivateV)

Konfidenzniveau	99%
Haltdauer	20 Tage
Länge der historischen Zeitreihe	1 Jahr

Im Geschäftsjahr erreichter durchschnittlicher Umfang des Leverage durch Derivategeschäfte

1,21⁴

⁴ Die Berechnung der Hebelwirkung erfolgte nach der Brutto-Methode gemäß §35 Abs. 6 DerivateV.

Zusätzliche Anhangangaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 betreffend Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Während des Berichtszeitraums wurden keine Transaktionen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen.

Sonstige Angaben

Amundi BKK Rent

In der Verwaltungsvergütung ist die KVG-eigene Verwaltungsvergütung i.H.v. EUR 88.978,59 enthalten.

Anteilwert Amundi BKK Rent	EUR	61,19
Umlaufende Anteile Amundi BKK Rent	STK	558.850,00

Ausgestaltungsmerkmale der Anteilsklassen

Mindestanlagesumme		keine
Fondsauflage		04.06.1982
Ausgabeaufschlag		0,00%
Rücknahmeabschlag		0,00%
Verwaltungsvergütung (p.a.)	bis zu 0,30%; derzeit bis 25 Mio. EUR 0,30%, von 25 Mio. EUR bis 50 Mio. EUR 0,20%, ab 50 Mio. EUR 0,15%	
Stückelung		Globalurkunde
Ertragsverwendung		Ausschüttend
Währung		Euro
ISIN		DE0008472895

Angabe zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

Die von der Verwahrstelle übermittelten Bewertungskurse für die einzelnen Wertpapiere bzw. Derivate wurden bis zum 31. Oktober 2023 von der Société Générale Securities Services GmbH, München, und ab 01. November 2023 von der Société Générale Luxembourg S.A, Luxemburg, als Insourcer der Fondsadministration und zusammen mit der Amundi Deutschland GmbH verantwortlichen Stelle für die Anteilpreisermittlung mittels unabhängiger Referenzkurse von Informationsdienstleistern wie Bloomberg, Reuters oder Interactive Data geprüft.

Im Fall von handelbaren Wertpapieren erfolgt die Bewertung zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs. Wertpapiere, für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses bis zum 31. Oktober 2023 bei der SGSS München bzw. seit 01. November 2023 bei der SG Luxemburg einer detaillierten Kursprüfung unterzogen, wobei folgende Grundsätze gelten:

- Wertpapiere, für die in Bloomberg kein Kurs bereitgestellt wird, oder deren Kurs länger als 10 Bewertungstage konstant ist, werden als nicht mehr handelbar eingestuft. Die von der Verwahrstelle für diese Wertpapiere gelieferten Kurse werden mittels Quotierungen Dritter oder anhand von Preisen auf Basis von geeigneten Bewertungsmodellen plausibilisiert.
- Ein Wechsel der Kursquelle erfolgt nur bei dauerhafter Verfügbarkeit der neuen Quelle.
- Steht als Kursquelle ausschließlich ein mittels Bewertungsmodell errechneter Preis zur Verfügung, wird dieser Preis anhand einer weiteren unabhängigen Modellierung verifiziert (Einhaltung des Zwei-Quellen-Prinzips).

Für die im Sondervermögen Amundi BKK Rent zum Stichtag enthaltenen Wertpapiere kamen, bezogen auf den Nettoinventarwert, nachfolgend dargestellte Bewertungsverfahren zum Ansatz:

95,02% Bewertung auf Basis handelbarer Kurse

0,00% Bewertung auf Basis nicht handelbarer Kurse (u.a. anhand der Quelle Interactive Data, indikativer Quotes bzw. Bewertungsmodellen).

Die Bewertung von Investmentanteilen erfolgt grundsätzlich auf Basis des Rücknahmepreises des Vortages oder – sofern kein Rücknahmepreis verfügbar ist – auf Basis von Börsenkursen. Exchange-Traded-Funds werden zum Börsenkurs bewertet.

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Nicht börsengehandelte Derivate (wie z.B. Devisentermingeschäfte oder Swaps) werden mittels marktgängiger Verfahren unter Einbeziehung der relevanten Marktinformationen bewertet.

Bankguthaben und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote

Amundi BKK Rent

Gesamtkostenquote (Ongoing Charges Figure (OCF))		0,37% ⁵
---	--	---------------------------

⁵ Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsprovision“.

Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

Wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen

Amundi BKK Rent		
Sonstige Erträge		
CSDR Settlement	EUR	159,64
Sonstige Aufwendungen		
Druckkosten	EUR	-5.253,45

Transaktionskosten (Summe der Nebenkosten des Erwerbs (Anschaffungsnebenkosten) und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände)

	EUR	1.866,66
--	-----	----------

Die Transaktionskosten beinhalten Kontrahenten-, Liefer- und Börsenspesen, Steuern sowie Kommissionen. Bei manchen Geschäftsarten (u.a. Rentengeschäfte) werden die Provisionen im Rahmen der Abrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind bereits im jeweiligen Kurs berücksichtigt und daher in obiger Angabe nicht enthalten.

Transaktionen im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Transaktionen	Volumen in Fondswährung EUR	Anzahl
Transaktionsvolumen gesamt	12.507.369,55	53
Transaktionsvolumen mit verbundenen Unternehmen	1.941.286,72	5
Relativ in %	15,52%	9,43%

Angaben zur Mitarbeitervergütung

Vergütungssystem der Gesellschaft⁶

Die Gesellschaft unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die Gesellschaft hat deshalb eine Vergütungspolitik eingeführt, welche die Grundsätze des Vergütungssystems definiert. Dies ist Ausdruck des hohen Wertes, den die Gesellschaft einer nachhaltigen Ausgestaltung ihres Vergütungssystems, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, beimisst. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft überprüft regelmäßig, generell mindestens einmal jährlich, die Umsetzung der Vergütungspolitik. Darüber hinaus werden die vergütungspolitischen Interessen der Gesellschaft im „Remuneration- und Risk-Remuneration-Committee“ der Amundi Gruppe vertreten. Das Vergütungssystem der Gesellschaft umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen bei der Gesellschaft in einem angemessenen Verhältnis und der Anteil der fixen Komponente an der Gesamtvergütung weist eine hinreichende Höhe auf. Dies lässt eine flexible Ausgestaltung der variablen Vergütung zu; bei Eintritt von bestimmten risikorelevanten Voraussetzungen kann auch vollständig auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden.

Für die Geschäftsleitung der Gesellschaft, Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen haben, sowie bestimmte weitere Mitarbeiter („risikorelevante Mitarbeiter“ oder „Risktaker“) gelten besondere Regelungen. So kommt für risikorelevante Mitarbeiter mit einer variablen Vergütung von über € 50.000,00 aufgrund der regulatorischen Vorgaben ein Anteil von mindestens 50% der variablen Vergütung erst zeitverzögert zur Entstehung und wird in ratierlichen Beträgen über die Dauer von mindestens drei Jahren unter Einbeziehung einer nachträglichen Überprüfung gewährt. Die Auszahlung der ratierlichen Beträge ist neben der nachträglichen Risikoadjustierung zudem von der Performance eines repräsentativen „Basket of Funds“ abhängig, welcher vom „Risk-Remuneration-Committee“ der Amundi Gruppe jährlich validiert wird. ESG-Kriterien (E = Environment/Umwelt, S = Social/Soziales und G = Governance/gute Unternehmensführung) und Nachhaltigkeitsrisiken sind integrale Bestandteile des Vergütungssystems der Gesellschaft. Im Hinblick auf die variable Vergütungskomponente wurden für die Fachbereiche Investment Management und Sales sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien festgelegt, mittels welcher die Faktoren ESG-Kriterien und Nachhaltigkeitsrisiken einen maßgeblichen Einfluss auf die Ermittlung dieser variablen Vergütungskomponente beanspruchen. Dabei geht es insbesondere um die Integration von ESG-Strategien in den Investmentprozess bzw. die Kompetenz zur Erläuterung und Förderung der für unsere Kunden in Betracht kommenden Nachhaltigkeitsziele (qualitative Merkmale) sowie – als quantitative Merkmale – um Faktoren im Zusammenhang mit Finanzprodukten mit einschlägigen ESG-Strategien bzw. der Ansprache von Kunden zu deren Strategien zur Dekarbonisierung („Net Zero“). Unabhängig davon wurde auf Ebene der Amundi Gruppe eine direkte Verknüpfung zwischen der variablen Vergütung von insgesamt ca. 200 leitenden Angestellten, wozu unter anderem auch der Sprecher der Geschäftsführung der Gesellschaft zählt, und der Erreichung von ESG-Zielen geschaffen.

⁶ Die Angaben zur Vergütung wurden aus der GuV der KVG für das Jahr 2023 abgeleitet.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Mitarbeitervergütung	EUR	23.602.891
davon feste Vergütung	EUR	15.376.579
davon variable Vergütung	EUR	8.226.313
Direkt aus dem Fonds gezahlte Vergütungen	EUR	0
Zahl der Mitarbeiter der KVG		139
Höhe des gezahlten Carried Interest	EUR	0
Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Vergütung an Identified Staff	EUR	2.784.919
davon Geschäftsleiter	EUR	1.721.674
davon andere Führungskräfte	EUR	646.737
davon andere Risikoträger	EUR	0
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	EUR	416.508
davon Mitarbeiter mit gleicher Einkommensstufe	EUR	0

Zusätzliche Informationen

Angaben gemäß §101 Abs. 2 Nummer 5 KAGB i.V.m. §134c Absatz 4 AktG

Zu den Angaben gemäß §134c Abs. 4 AktG berichten wir wie folgt:

Wesentliche mittel- bis langfristige Risiken:

Informationen über die wesentlichen mittel- bis langfristigen Risiken können Sie dem Tätigkeitsbericht entnehmen.

Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten:

Informationen über die Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten können Sie den Abschnitten

- „Vermögensaufstellung“,
- „Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen“ und
- „Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote“

in diesem Jahresbericht entnehmen.

Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung:

Die Anlageziele und Anlagepolitik(-strategie) des Sondervermögens werden im Tätigkeitsbericht dargestellt. Die Anlageentscheidungen für Investitionen in Gesellschaften erfolgen unter Berücksichtigung der vergangenen Entwicklung der Gesellschaften sowie der erwarteten mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaften unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Anlagestrategie.

Einsatz von Stimmrechtsberatern:

Im abgelaufenen Geschäftsjahr kamen keine Stimmrechtsberater für das Sondervermögen zum Einsatz.

Handhabung der Wertpapierleihe und Umgang mit Interessenkonflikten im Rahmen der Mitwirkung in den Gesellschaften, insbesondere durch Ausübung von Aktionärsrechten:

Das Sondervermögen hat im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Wertpapierleihegeschäfte getätigt. Interessenkonflikte bei der Ausübung von Stimmrechten werden wie folgt behandelt: Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt mit Unterstützung von Amundi Asset Management, Paris, sowie unter Einsatz einer Standard-Softwarelösung (der Firma ISS/Risk Metrics, a Brand of MSCI) anhand der Proxy Voting Policy (Stimmrechtspolitik) der Amundi Deutschland GmbH. Damit wird sichergestellt, dass das Abstimmungsverhalten transparent sowie nachvollziehbar ist. Sollte von den definierten Abstimmungskriterien abgewichen werden, ist dies begründungspflichtig und vorab durch ein Komitee (Proxy Voting Oversight Committee) zu prüfen sowie zu dokumentieren. Sollte es sich hierbei um einen potentiellen Interessenkonflikt handeln der nicht aufgelöst werden kann, so ist dieser in einem internen Register zu dokumentieren und parallel dazu offenzulegen. Im Rahmen des Komitees erfolgt außerdem auf jährlicher Basis eine Kontrolle, ob und inwieweit die definierten Kriterien sowie Prozesse eingehalten wurden. Die Entscheidungen des Komitees werden dokumentiert.

Informationen gemäß Artikel 7 der VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

München, 22.04.2024

Amundi Deutschland GmbH
Die Geschäftsführung



Christian Pellis



Oliver Kratz



Thomas Kruse



Kerstin Gräfe

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Amundi Deutschland GmbH, München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresbericht nach §7 KARBV des Sondervermögens Amundi BKK Rent bestehend aus dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023, der Vermögensübersicht und der Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2023, der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Verwendungsrechnung, der Entwicklungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie der vergleichenden Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, der Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind, und dem Anhang – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresbericht nach §7 KARBV in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen und ermöglicht es unter Beachtung dieser Vorschriften, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresberichts nach §7 KARBV in Übereinstimmung mit §102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts nach §7 KARBV“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Amundi Deutschland GmbH, München, (im Folgenden die „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht nach §7 KARBV zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die von uns vor Datum dieses Vermerks erlangten Teile der Publikation „Jahresbericht“ – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Jahresberichts nach §7 KARBV sowie unseres Vermerks.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht nach §7 KARBV erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresbericht nach §7 KARBV oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresbericht nach §7 KARBV

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresberichts nach §7 KARBV, der den Vorschriften des deutschen KAGB und den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresbericht nach §7 KARBV es unter Beachtung dieser Vorschriften ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresberichts nach §7 KARBV zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresberichts nach §7 KARBV sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren, welche die weitere Entwicklung des Investmentvermögens wesentlich beeinflussen können, in die Berichterstattung einzubeziehen. Das bedeutet unter anderem, dass die gesetzlichen Vertreter bei der Aufstellung des Jahresberichts nach §7 KARBV die Fortführung des Sondervermögens durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu beurteilen haben und die Verantwortung haben, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung des Sondervermögens, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts nach §7 KARBV

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresbericht nach §7 KARBV als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht nach §7 KARBV beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit §102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresberichts nach §7 KARBV getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Jahresbericht nach §7 KARBV, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresberichts nach §7 KARBV relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Kapitalverwaltungsgesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Aufstellung des Jahresberichts nach §7 KARBV angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage erlangter Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fortführung des Sondervermögens durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Vermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresbericht nach §7 KARBV aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Sondervermögen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht fortgeführt wird.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresberichts nach §7 KARBV insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresbericht nach §7 KARBV die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresbericht nach §7 KARBV es unter Beachtung der Vorschriften des deutschen KAGB und der einschlägigen europäischen Verordnungen ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 22. April 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Simon Boßhammer
Wirtschaftsprüfer

ppa. Arndt Herdzina
Wirtschaftsprüfer

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften¹

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Jahresbericht beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuer-
ausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investorserträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investorserträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer) Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

¹ §165 Absatz 2 Nr. 15 KAGB: Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – gegebenenfalls reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70% bestanden (sogenannte 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifi-

ziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die oben genannte 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen

oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanfragen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft;

allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die

Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als

veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<p>Kapitalertragsteuer: 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% bzw. für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt)</p> <p>Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer/30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer/15% für Gewerbesteuer)</p>		<p>Kapitalertragsteuer: Abstandnahme</p>
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<p>Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% bzw. für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt)</p> <p>Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer/40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer/20% für Gewerbesteuer)</p>		<p>Kapitalertragsteuer: Abstandnahme</p>
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<p>Kapitalertragsteuer: Abstandnahme</p> <p>Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer/15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer/7,5% für Gewerbesteuer)</p>		

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer/15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer/7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung² zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum

Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,³ ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

² §37 Absatz 2 AO

³ §190 Absatz 2 Nr. 2 KAGB

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden

Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Anhang:

Steuerliche Klassifikation der Amundi Fonds für Zwecke der Teilfreistellung

Name des Fonds	Steuerliche Klassifikation
Amundi Aktien Rohstoffe	Aktienfonds
Amundi BKK Rent	keine
Amundi CPR Aktiv	Mischfonds
Amundi CPR Defensiv	keine
Amundi CPR Dynamisch	Aktienfonds
Amundi Ethik Plus	Aktienfonds
Amundi German Equity	Aktienfonds
Amundi Internetaktien	Aktienfonds
Amundi Multi Manager Best Select	keine
Amundi Top World	Aktienfonds
Amundi Wandelanleihen ⁴	keine
Amundi Welt Ertrag Nachhaltig	Mischfonds
Amundi Weltportfolio	keine
nordasia.com	Aktienfonds
Private Banking Vermögensportfolio Nachhaltig 50	Mischfonds
Private Banking Vermögensportfolio Nachhaltig 70	Mischfonds
VPV-Rent Amundi	keine
VPV-Spezial Amundi	Aktienfonds

⁴ Bis 31.03.2023: Selection Global Convertibles

Verwaltung und Vertrieb

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Amundi Deutschland GmbH
 Arnulfstraße 124-126, D-80636 München
 Telefon +49 (0) 89 / 9 92 26-0
 Handelsregister München B 91483
 Gezeichnetes Kapital: 7.312.500 EUR
 Haftendes Eigenkapital: 41,601 Mio. EUR
 (Stand 31.12.2023)

Gesellschafter

Amundi Asset Management S.A.S., Paris, Frankreich

Aufsichtsrat

Jean-Jacques Barbéris, Vorsitzender
 Leitung Institutional und Corporate Clients Division und ESG
 der Amundi Asset Management S.A.S.
 Paris, Frankreich

Günther H. Oettinger, stellvertretender Vorsitzender
 Gesellschafter der Oettinger Consulting,
 Wirtschafts- und Politikberatung GmbH
 Hamburg, Deutschland

Domenico Aiello¹
 Deputy Chief Executive Officer der Amundi SGR S.p.A.
 Mailand, Italien

Aurélia Lecourtier²
 Finanzvorstand der Gruppe Amundi Asset Management S.A.S.
 Paris, Frankreich

Prof. Dr. Axel Börsch-Supan
 Direktor am Max-Planck-Institut für Sozialrecht
 und Sozialpolitik – Münchener Zentrum für Ökonomie
 und Demographischer Wandel
 München, Deutschland

Geschäftsführung

Christian Pellis³
 Oliver Kratz
 Thomas Kruse⁴
 Kerstin Gräfe⁵

Verwahrstelle

CACEIS Bank S.A., Germany Branch
 Lilienthalallee 36, D-80939 München
 Gezeichnetes Kapital: 1.280,7 Mio. EUR
 Haftendes Eigenkapital: 2.403,3 Mio. EUR
 (Stand 31.12.2022)

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Bernhard-Wicki-Straße 8, D-80636 München

Fondsinitiator

BKK Landesverband Baden-Württemberg
 Stuttgarter Straße 105, D-70806 Kornwestheim

Vertriebsstelle

UniCredit Bank AG
 Arabellastraße 12, D-81925 München

¹ Bis 28.11.2023

² Ab 22.01.2024

³ Sprecher der Geschäftsführung;
 Mitglied des Aufsichtsrats bei Amundi Austria GmbH, Wien, Österreich

⁴ Mitglied des Geschäftsführungsrats bei Private Markets Fund II Management S.à.r.l.,
 Grevenmacher, Luxemburg

⁵ Ab 01.04.2023

Vermittelt durch



Amundi Deutschland GmbH
Arnulfstraße 124-126
D-80636 München

Gebührenfreie Telefonnummer für Anfragen
aus Deutschland: 0800.888-1928

www.amundi.de